

Nur per E-Mail an: svenminge@cduplus.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Herrn
Sven Minge
Weißdornweg 14 a
21502 Geesthacht

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 312
Meine Nachricht vom: /

Monika Grollmuß
monika.grollmuss@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3061
Telefax: 0431 988 614-3061

12. Januar 2018

Beratung beabsichtigtes Bürgerbegehren § 16 g Absatz 3 Satz 4 GO

Sehr geehrter Herr Minge,

per E-Mail vom 04. Dezember 2017 haben Sie mit Schreiben vom 03. Dezember 2017 als Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion der Stadt Geesthacht um Beratung nach § 16 g Absatz 3 Satz 4 GO bzw. § 16 f Absatz 3 Satz 4 KrO hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens gebeten. Diese Vorschrift in der Gemeindeordnung bzw. Kreisordnung stellt ein Beratungsangebot für Bürgerinnen und Bürgern dar, d.h. die Initiatoren eines beabsichtigten Bürgerbegehrens müssen eine solche Beratung nicht in Anspruch nehmen, sie müssen das Ergebnis der Beratung nicht akzeptieren und ein bestimmtes Ergebnis ist nicht einklagbar. Bitte erlauben Sie mir vorab zudem den Hinweis, dass der Gesetzgeber mit der Einführung unmittelbar-demokratischer Elemente in die Gemeindeordnung Bürgerinnen und Bürgern eine zusätzliche Handlungsoption zur Ergänzung der repräsentativen Demokratie eröffnen, nicht jedoch Fraktionen oder Parteien weitere Instrumente für den politischen Wettbewerb zur Verfügung stellen wollte.

Per E-Mail vom 11. Januar 2018 haben Sie eine Fragestellung mit Begründung vorgelegt. Die Fragestellung lautet: „Lehnen Sie die Neuinstallation einer Ampel auf der Bundesstraße 404 in der Höhe Geestacht, Besenhorst, verbunden mit einer 12-wöchigen Vollsperrung der Straße ab?“

Unter Bezugnahme auf meine Nachricht per E-Mail vom 05. Dezember 2017 kann ich Ihnen nach Eingang der von mir erbetenen Stellungnahmen der Stadt Geesthacht und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT), die auch die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) umfasst, Folgendes mitteilen:

Das von Ihnen beabsichtigte Bürgerbegehren wendet sich offenbar gegen die Neuinstallation einer Ampelanlage mit einer zwölfwöchigen bzw. dreimonatigen Vollsperrung im Rahmen einer Straßensanierung der B404 in Geesthacht. Diese wurde vom Ausschuss für Bau und Verkehr am 13. November 2017 unter TOP 5 der 40. Sitzung beschlossen. Der mehrheitlich gefasste Beschluss lautete: „Der Ausschuss für Planung und Umwelt be-

fürwortet den Bau einer Ampelanlage, die Verlegung der Bushaltestelle und die Deckensanierung im vorgestellten Streckenabschnitt. Die für 2018 eingeworbenen Planungskosten sind wieder zu entsperren und für 2018 zur Verfügung zu stellen.“

Zwar sind Bürgerbegehren gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung oder eines entscheidungsbefugten Ausschusses grundsätzlich bürgerentscheidsfähig. Nach Prüfung der Angelegenheit ist jedoch festzustellen, dass weder die geplante Maßnahme noch die Beschlussfassungen eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Geesthacht betreffen.

Bei der fraglichen Aufstellung einer Ampel handelt es sich um eine verkehrliche Anordnung gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO i. V. m. § 45 Absatz 9 StVO. Zuständig für die Anordnung sind nach § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO die Straßenverkehrsbehörden, im vorliegenden Fall nach § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung - StrVRZustVO) vom 8. November 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 426), der Bürgermeister der Stadt Geesthacht als örtliche Ordnungsbehörde (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung). Soweit es um die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen der Anordnung geht, ist Fachaufsichtsbehörde der LBV-SH. Die Fachaufsicht erstreckt sich über die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgabe. Rechtsaufsichtsbehörde ist das MWVATT.

Die beabsichtigte Maßnahme wird zudem im Rahmen der bereits seit 1962 bestehenden UA-Vereinbarung (mit Änderungen in 1978 und 1985) sowie der UI-Vereinbarung vom Juli/August 1962 (mit Änderungen in 1970, 1974 und 1983) durchgeführt. Aus diesen Vereinbarungen ergibt sich ganz eindeutig, dass zwar der Bund Träger der Straßenbaulast für die fragliche Ortsdurchfahrt ist und die Verwaltung dieser Bundesstraßen dem Land Schleswig-Holstein im Auftrag des Bundes obliegt, die Stadt Geesthacht sich jedoch vertraglich verpflichtet hat, bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Geregelt wird in § 10 der UA-Vereinbarung insbesondere auch, dass der Bund die Kosten der Baumaßnahmen trägt und die Straßenbauverwaltung die Haushaltsmittel bewirtschaftet. Hierfür hat die Gemeinde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die benötigten Mittel anzumelden. Die Gemeinde unterliegt hinsichtlich der übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung.

Nach allem handelt sich bei der Maßnahme um ein der Genehmigung der Straßenbauverwaltung des Landes unterliegendes kombiniertes UA I (Deckensanierung) / UA II (Kreuzungsumbau mit Ampelanlage)-Bauvorhaben im Sinne von § 1 der genannten Vereinbarung.

Eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit, die einem Bürgerentscheid zugänglich wäre, liegt somit nicht vor. Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid nach § 16 g GO bzw. nach § 16 f KrO ist daher nicht zulässig.

Soweit Sie darüber hinaus um Auskunft gebeten haben, ob die bisherigen Beratungen und Beschlüsse zulässig waren, möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Richtig ist, dass die Ratsversammlung bzw. der zuständige Ausschuss mit dieser Angelegenheit befasst werden kann, auch wenn es sich nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt. Vielmehr erfolgt dies im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Um- und Ausbautätigkeiten usw. analog einer Auftragsverwaltung. Dass im Haushalt der Stadt Geesthacht Einnahmen und Ausgaben vorgesehen sind, dürfte ebenfalls im Zusammenhang mit der Umsetzung der UA- und UI-Vereinbarungen stehen. Damit wird diese Maßnahme jedoch nicht zu einer Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt. Insofern könnte eine

Prüfung der Zulässigkeit der bisherigen Beratungen und Beschlüsse auch nicht vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Rahmen der Kommunalaufsicht vorgenommen werden. Ich bitte, sich diesbezüglich ggf. an den Landesbetrieb Straßenbau und Straßenverkehr als zuständige Fachaufsichtsbehörde zu wenden.

Das Gleiche gilt für Ihre Frage, ob eine vollständige Kostendeckung für die Neuinstallation einer Ampel gegeben ist und ob ein Teilbetrag des laufenden Unterhalts der Ampel bei der Stadt Geesthacht verbleibt. Allerdings darf ich in diesem Zusammenhang auf die Beschlussvorlage vom 19. Oktober 2017, Vorlage-Nr. VO-17/2068, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung der B 404/Geesthachter Straße mit dem Bauernvogtsweg. Sanierung der Fahrbahn der B 404 zwischen dem Ortsende und der Schäfers- trift hinweisen. Dort heißt es u.a.:

„Höhe der einmaligen Kosten: Die Stadt Geesthacht trägt die Planungskosten. Rückfluss der Kosten über den UA-Vertrag mit dem Land Schleswig-Holstein. ...

Höhe der Folgekosten: Für Stromkosten, Wartung und Reparaturen der Lichtsignalanlage sind jährlich Kosten in Höhe von ca. 3.000,00 Euro einzuplanen. Der Rückfluss der Kosten erfolgt über den UI-Vertrag mit dem Land Schleswig-Holstein. Baulastträger bleibt die Bundesrepublik Deutschland.“

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Die Stadt Geesthacht, der LBV-SH sowie das MWVATT erhalten eine Durchschrift meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Monika Grollmuß